



Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung

Teil IV Die FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung

Eisenbahn-Bundesamt

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Stand: Nov. 2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Hintergrund	4
2 Erforderliche Prüfungen und vorzulegende Unterlagen	4
3 FFH-Vorprüfung	7
3.1 Anlass und Aufgabe der FFH-Vorprüfung	7
3.2 Hinweise zur Erstellung der Unterlage für die FFH-Vorprüfung	8
3.3 Ergänzende Unterlagen	9
4 FFH-Verträglichkeitsprüfung	10
4.1 Anlass für die Verträglichkeitsprüfung	10
4.2 Hinweise zur Erstellung der Unterlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung	10
4.3 Verträglichkeitsprüfungen aus vorgelagerten Verfahren	13
4.4 Abschnittsbildung	13
4.5 Ergänzende Unterlagen	13
5 FFH-Ausnahmeprüfung	15
5.1 Allgemeine Vorgaben	15
5.2 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	18
5.3 Ergänzende Unterlagen	19
6 Weitere Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen	20

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie oder Habitat-Richtlinie)
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Nr.	Nummer
S.	Seite
UL	Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung
vgl.	vergleiche
VRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutz-Richtlinie)

Vorbemerkung:

Der vorliegende Leitfaden enthält allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum rechtlichen Rahmen, den einzureichenden Unterlagen und dem erforderlichen Inhalt der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG. Er dient der Unterstützung bei der Verwendung der Mustergliederungen für die Unterlagen zur FFH-Vorprüfung, zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie zur FFH-Ausnahmeprüfung. Diese Mustergliederungen sind zu finden auf der EBA-Internetseite im Bereich Umwelt – „Downloads Umwelt“.

1 Hintergrund

Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ist ein kohärentes ökologisches Netz. Es umfasst sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt (kurz: Habitat-Richtlinie oder FFH-RL) - als auch die Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (auch Vogelschutz-Richtlinie, kurz VRL). Vorhaben zum Bau oder zur Änderung von Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 34 BNatSchG vor der Genehmigung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.

Vereinfachend werden diese Prüfschritte als FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung bezeichnet, auch wenn bei der jeweiligen Prüfung Vogelschutzgebiete gegenständlich sein können.

2 Erforderliche Prüfungen und vorzulegende Unterlagen

Das Verfahren nach § 34 BNatSchG kann bis zu drei Schritte umfassen (s. Abb. 1), auch wenn im Gesetz (vgl. § 34 BNatSchG) nur zwei Schritte ausdrücklich benannt werden. Der vorgelagerte erste Schritt ist jedoch hilfreich, um den Untersuchungsaufwand zu begrenzen und entspricht sowohl der aktuellen Kommentierung als auch dem aktuellen Methodik-Leitfaden der Europäischen Kommission¹.

In der **FFH-Vorprüfung** (Schritt 1) wird der Frage nachgegangen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ei-

¹ J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn 28 sowie Europäische Kommission, 28.09.2021: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 9 und S. 13 ff.

nes Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben grundsätzlich möglich ist oder bereits offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Bei der Erfassung der maßgeblichen Bestandteile² sind alle für das Natura 2000-Gebiet benannten Erhaltungsziele (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG; siehe auch Standard-Datenbogen) sowie der auf Grundlage dieser Erhaltungsziele formulierte Schutzzweck inkl. entsprechender Festsetzungen im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG einzubeziehen. Kann die Frage nach einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung ohne vernünftigen Zweifel verneint werden, ist das Vorhaben aus habitatschutzrechtlicher Sicht zulässig und weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen auch ohne Durchführung einer FFH-Vorprüfung offensichtlich erkennbar sind, ist eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** (Schritt 2) durchzuführen und die Durchführung einer FFH-Vorprüfung entbehrlich.

² J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn 57 und 58.

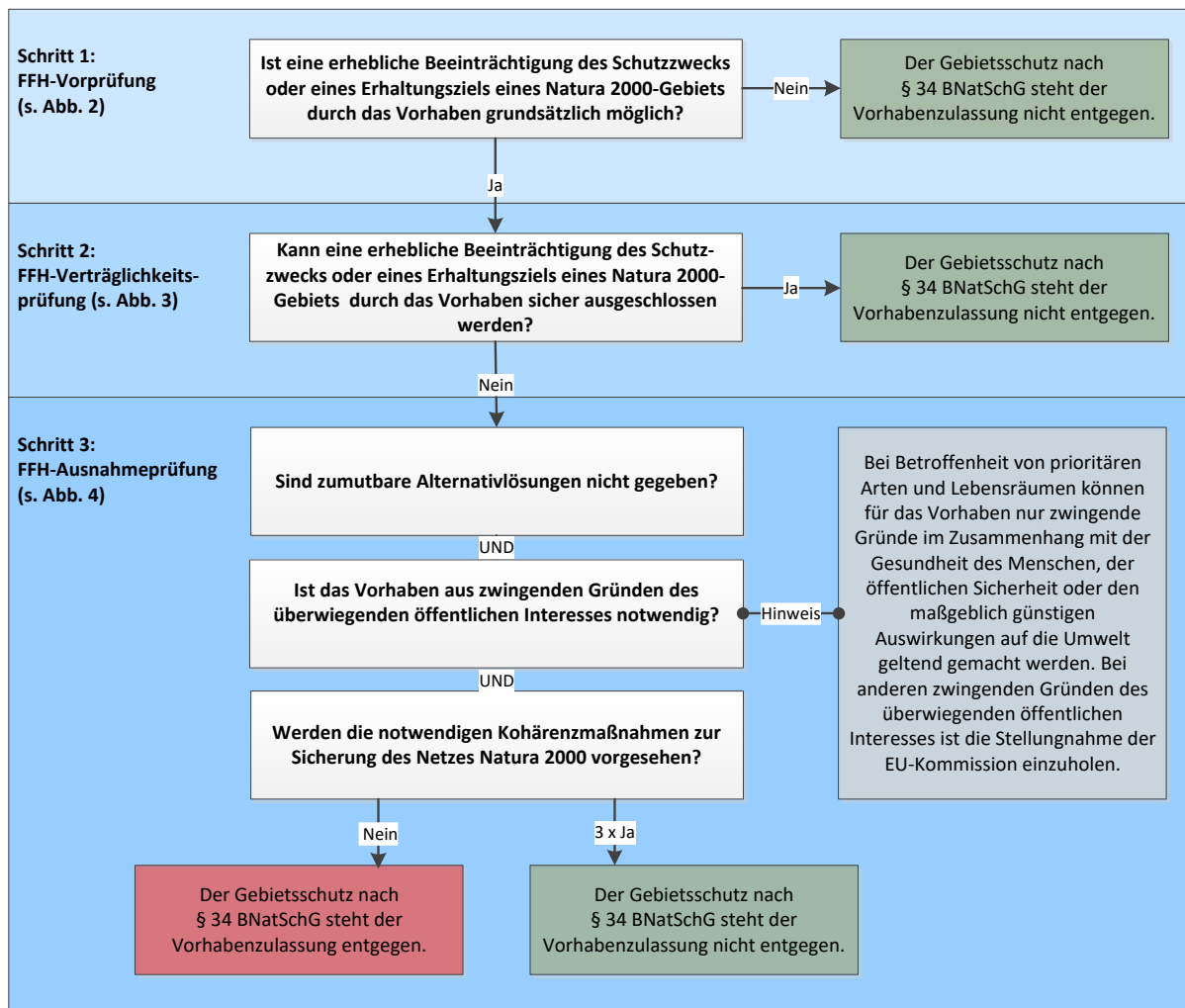


Abbildung 1: Ablaufschema der Prüfschritte nach § 34 BNatSchG.

Kann die Frage nach einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets nicht ohne vernünftigen Zweifel verneint werden, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Schritt 2) erforderlich. In diesem Schritt erfolgt die vertiefende Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes (siehe vorheriger Abschnitt). Kann das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes, ist es unzulässig. Nur dann, wenn aus fachlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine erhebliche Beeinträchtigung geben kann – ggf. unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen – kann das Vorhaben zugelassen werden.

Soll das Vorhaben trotz möglicher erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer **Ausnahmeprüfung** (Schritt 3) zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach

§ 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. bei Vorkommen prioritärer Arten und Lebensraumtypen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind.

Mit dem Antrag auf Planrecht sind die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung nach § 34 BNatSchG von der Vorhabenträgerin vorzulegen. Für diese Unterlagen sind Mustergliederungen auf der Internet-Seite des Eisenbahn-Bundesamtes im Bereich Umwelt unter „Downloads Umwelt“ zu finden. Im Folgenden werden die einzelnen Prüfschritte beschrieben.

3 FFH-Vorprüfung (Schritt 1)

3.1 Anlass und Aufgabe der FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Aufgabe, die Frage zu klären, ob ein bestimmtes Vorhaben, ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, grundsätzlich geeignet sein kann, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Vorprüfung beschränkt sich dabei im Sinne eines „Screenings“ auf eine Offensichtlichkeitskontrolle.³ Ihre Durchführung dient im Interesse der Verfahrensökonomie der überschlägigen Klärung dieser Frage auf der Grundlage bereits vorhandener Daten. Sie ersetzt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern klärt die Vorfrage, ob deren Durchführung erforderlich ist (vgl. dazu den Wortlaut von § 34 Abs. 1 BNatSchG: *„Projekte ... sind auf Verträglichkeit ... zu überprüfen, wenn sie ... geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen...“*).

Nach § 18 AEG zulassungsbedürftige Vorhaben sind einer FFH-Vorprüfung zu unterziehen, wenn sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens ein FFH- oder Vogelschutzgebiet befindet. Es ist zu klären, ob es vorhabenbedingte Auswirkungen gibt, die in ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete hineinwirken können und ob die Möglichkeit besteht, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken. Es ist nicht erforderlich, dass das Projekt räumlich innerhalb des Natura 2000-Gebietes liegt: Auch Maßnahmen, die räumlich außerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, können, z. B. durch Schall- oder Lichtimmissionen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.

Eine entsprechende Abfrage erfolgt auch im Formblatt 3 zur EBA-Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5ff. UVPG unter Nummer 3.2.1.

Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets absehbar ist, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und die Durchführung einer Vorprüfung ist entbehrlich. Findet das Vorhaben in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet statt, ist eine Vorprüfung angesichts des direkten Eingriffs in das jeweilige Schutzgebiet regelmäßig nicht ausreichend.

³ J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn 28.

Mit dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung müssen alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens ausgeräumt werden. Andernfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3.2 Hinweise zur Erstellung der Unterlage für die FFH-Vorprüfung

Für die Unterlage zur FFH-Vorprüfung ist die entsprechende Mustergliederung (siehe EBA-Internetseite im Bereich Umwelt – Downloads Umwelt) zu verwenden. Die Grundstruktur entspricht zwar dem Aufbau der Verträglichkeitsprüfung, dennoch unterscheiden sich Vor- und Verträglichkeitsprüfung maßgeblich im Detaillierungsgrad und der Untersuchungstiefe (s. Abbildung 2 und Abbildung 3).

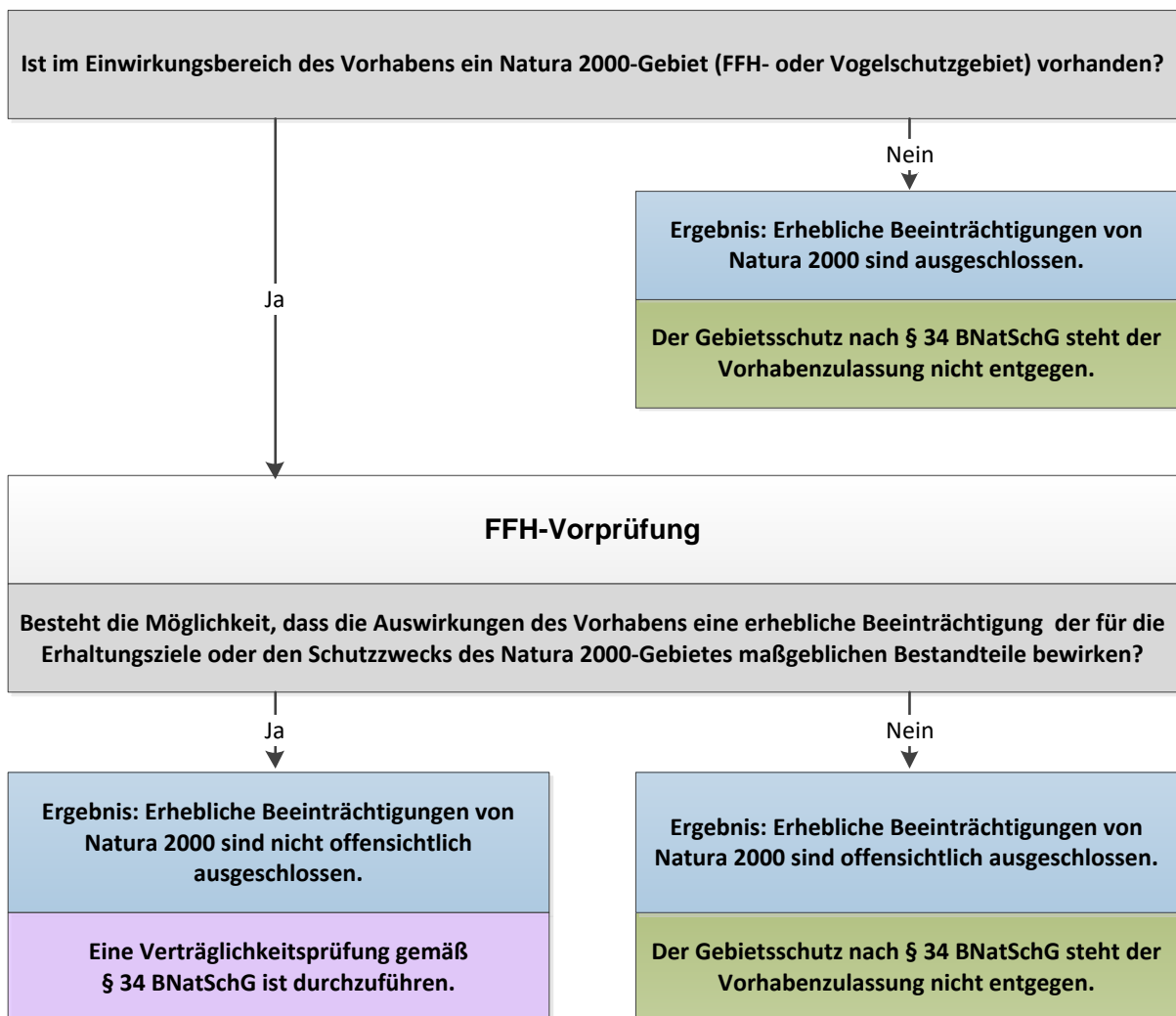


Abbildung 2: Anlass und Ablauf der FFH-Vorprüfung.

Die Erstellung der Unterlage für die FFH-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen, ggf. ergänzt um detailliertere fachliche Auskünfte. In jedem Fall sind der Standard-Datenbogen, ggf. die Schutzgebietsverordnung, ggf. die Management-/Bewirtschaftungspläne sowie vorhandene Gutachten und vorgelagerte Untersuchungen mit Natura

2000-spezifischen Daten für das betroffene Gebiet zu berücksichtigen. Die vorliegenden Daten und Unterlagen sind auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Ältere Erfassungen (i. d. R. 5 – 7 Jahre, je nach landesrechtlichen Vorgaben) können Verwendung finden, sofern die Standortbedingungen und Biotopstrukturen sowie das damit verbundene Artenspektrum, aber auch die methodischen Erfassungsstandards keinen relevanten Veränderungen unterlagen⁴. Offensichtliche Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist einzuschätzen.

Für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse sind gesonderte Darstellungen erforderlich.

Die entscheidende Beurteilungsgrundlage für die FFH-Vorprüfung wie auch die ggf. nachfolgenden Prüfschritte stellen die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Natura 2000-Gebietes dar. Hierbei sind auch die für einen bestimmten Lebensraumtyp charakteristischen Arten zu berücksichtigen.⁵

Das zu untersuchende Natura 2000-Gebiet ist zu beschreiben, seine für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind vollständig darzustellen. Die für den Schutzzweck erlassenen Vorschriften sind anzugeben, sofern die Ausweisung bereits die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne von „Natura 2000“ berücksichtigt.⁶

Selbst wenn ein Vorhaben nur einen kleinen Teil eines großen Schutzgebietes beeinträchtigen könnte, ist als Grundlage eine Darstellung des gesamten Schutzgebietes notwendig.

Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist der Schwerpunkt der Ermittlung auf die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlichsten Arten und Lebensräume bzw. maßgeblichen Bestandteile zu legen. Natura 2000-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der FFH-Vorprüfung nicht mit einzubeziehen.⁷

3.3 Ergänzende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FFH-Vorprüfung beizufügen:

- Standard-Datenbogen der in die Prüfung einbezogenen Gebiete,

⁴ D. Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Rn 76; Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, Rn. 14.

⁵ J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn 32.

⁶ Frenz in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn. 50 sowie J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn 54 und 55.

⁷ J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn 35.

- Schutzgebietsverordnungen, soweit diese Festsetzungen zu den Erhaltungszielen und ihren maßgeblichen Bestandteilen beinhalten,
- offizielle Niederschriften zu Festlegungen, bezüglich der Erhaltungsziele, Entwicklungspotenziale, weiteren maßgeblichen Bestandteilen sowie anderen zu berücksichtigenden Projekten oder Plänen, die von den zuständigen Fachbehörden getroffen und im Rahmen der Behördenbeteiligung übermittelt wurden;
- Auszüge aus dem Management-/Bewirtschaftungsplan, soweit vorhanden und relevant.

Bestandteil der FFH-Vorprüfung ist u. a. eine Übersichtskarte (Plangrundlage: topographische Karte; Maßstab: 1:5.000 oder 1:25.000). In dieser Karte ist Folgendes darzustellen:

- Kennzeichnung der Lage des zu prüfenden Bauvorhabens,
- Abgrenzung und Bezeichnung des betrachteten Natura 2000-Gebiets sowie weiterer Natura 2000-Gebiete,
- Angaben zum maximalen Wirkungsbereich des zu prüfenden Bauvorhabens, das mit diesem Gebiet in funktionaler Beziehung steht.

4 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Schritt 2)

4.1 Anlass für die Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn die FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes nicht ohne weiteres, z. B. nicht ohne eigene Untersuchungen, nicht ohne Festlegung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen etc., ausschließen kann, oder wenn erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein absehbar sind (s. o.). Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Schritt 2) kann nur dann verzichtet werden, wenn die FFH-Vorprüfung (Schritt 1) ergeben hat, dass das Vorhaben, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen führt.

4.2 Hinweise zur Erstellung der Unterlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Unterlage ist gemäß der Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung aufzubauen.

Befinden sich innerhalb des Wirkraums des Planvorhabens mehrere Natura 2000-Gebiete, ist die Verträglichkeit des Planvorhabens für jedes dieser Natura 2000-Gebiete gesondert zu prüfen. Dieses Vorgehen soll auch bei Gebieten angewandt werden, die in exakt identischen Grenzen einmal als FFH-Gebiet nach FFH-RL und einmal als Europäisches Vogelschutzgebiet nach VRL, ausgewiesen wurden.

Bei der Erfassung der maßgeblichen Bestandteile sind zunächst alle für das Natura 2000-Gebiet benannten Erhaltungsziele sowie der auf Grundlage dieser Erhaltungsziele formulierte

Schutzzweck inkl. entsprechender Festsetzungen im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG einzubeziehen.⁸ Eine gestufte Vorgehensweise ist insoweit möglich, dass Erhaltungsziele, die nachweislich nicht betroffen sind, nicht eingehend betrachtet werden müssen; hier genügt eine kurze, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung für die „Abschichtung“. Im Übrigen gelten zur Darstellung die Hinweise unter 3.2.

Jede negative Auswirkung auf relevante Arten und Lebensräume ist darzustellen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen ist nicht nur der aktuelle Bestand im Gebiet, sondern auch das Entwicklungspotential zu berücksichtigen, soweit die Erhaltungsziele auch die Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Lebensräumen oder Arten umfassen.

Sobald sich eine Beeinträchtigung von relevanten Lebensraumtypen oder Arten negativ auf die Erhaltungsziele auswirkt, d. h. auf die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des betroffenen Lebensraumtyps oder der betroffenen Art, ist sie als erheblich zu bewerten.

Die im konkreten Fall verwendete Methode zur Bewertung der Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele ist nachvollziehbar in den Antragsunterlagen darzustellen.

Hinsichtlich der Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die ermittelten Beeinträchtigungen verhindern bzw. reduzieren, entsprechend einbezogen. Kohärenzsicherungsmaßnahmen hingegen sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sondern ggf. erst im Rahmen der Ausnahmeprüfung relevant.

⁸ J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn 54.

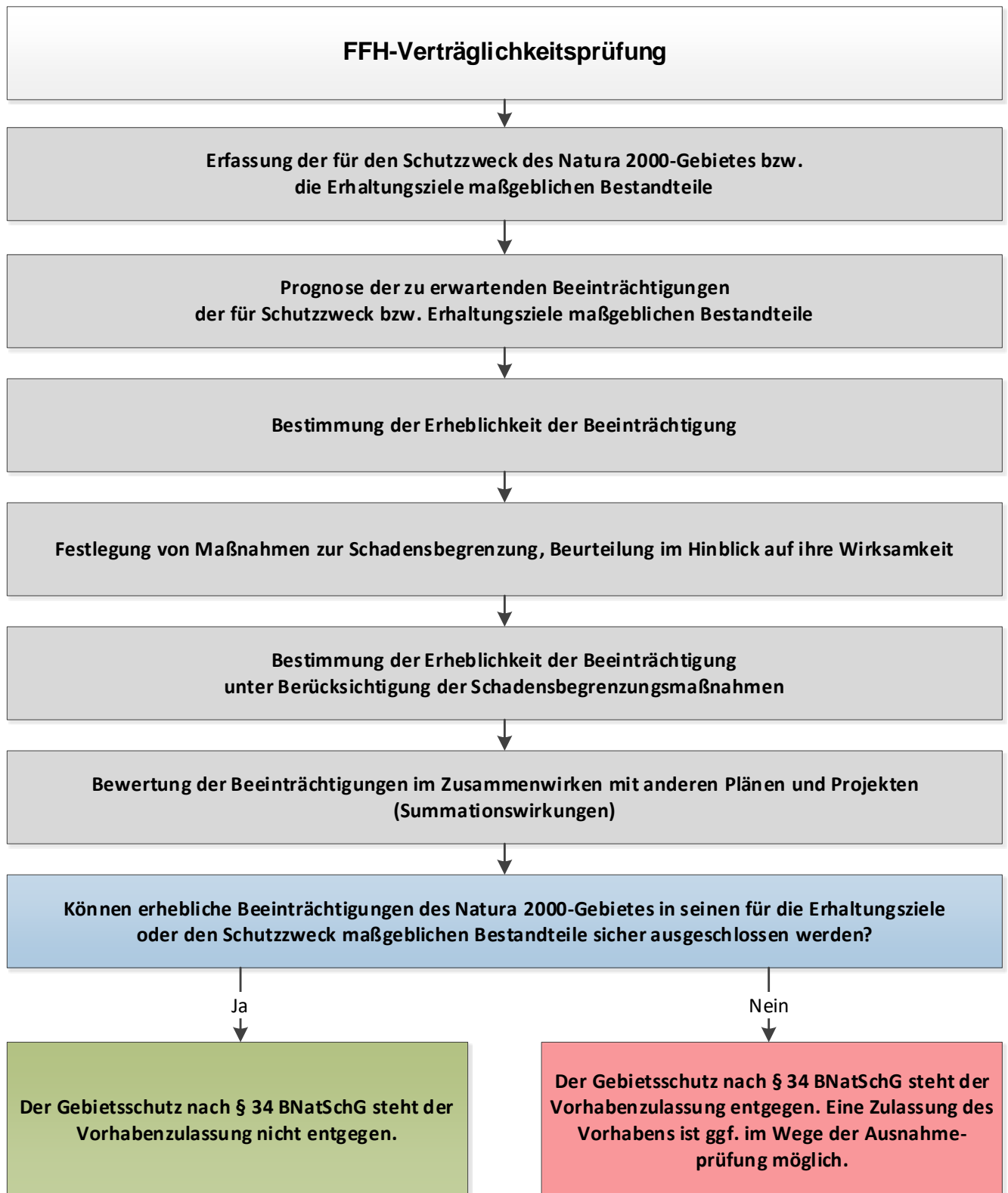


Abbildung 3: Ablauf der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

Kann das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig. Nur dann, wenn

aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine erhebliche Beeinträchtigung geben kann, kann das Vorhaben zugelassen werden (s. Abbildung 3).

4.3 Verträglichkeitsprüfungen aus vorgelagerten Verfahren

Sofern dem Planfeststellungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren – wie ein Raumordnungsverfahren - vorausgegangen ist und in diesem Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden hat, ist wie folgt zu verfahren:

Für das Genehmigungsverfahren bedarf es wegen unterschiedlicher Untersuchungsmaßstäbe und -zeitpunkte im Regelfall neuer Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Planungsprozess der Vorhabenträgerin können jedoch die Untersuchungsergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus vorgelagerten Verfahrensschritten einbezogen werden. Zwischenzeitliche Änderungen des Vorhabens oder sonstiger Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art sind zu berücksichtigen.

4.4 Abschnittsbildung

Bei einem in mehrere Abschnitte geteilten Vorhaben ist die Verträglichkeitsprüfung für den jeweils zur Genehmigung anstehenden Abschnitt durchzuführen. Häufig stellt sich die FFH-Problematik jedoch nicht im Planungsabschnitt, sondern im Folgeabschnitt bzw. im Zusammenwirken mehrerer Planungsabschnitte dar. Im Zulassungsverfahren für den beantragten Abschnitt muss bezüglich des Gesamtvorhabens daher sichergestellt sein, dass in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit bestehen. Demnach ist bereits für den ersten Planungsabschnitt eine Abschätzung erforderlich, ob im weiteren Verlauf eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen könnte und ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3, bei Vorkommen prioritärer Arten und Lebensraumtypen nach § 34 Abs. 4, BNatSchG bestehen.

4.5 Ergänzende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FFH-Verträglichkeitsprüfung beizufügen:

- Standard-Datenbogen der in die Prüfung einbezogenen Gebiete,
- Schutzgebietsverordnungen, soweit diese Festsetzungen zu den Erhaltungszielen und ihren maßgeblichen Bestandteilen beinhalten,
- offizielle Niederschriften zu Festlegungen, bezüglich der Erhaltungsziele, Entwicklungspotenziale, weiteren maßgeblichen Bestandteilen sowie anderen zu berücksichtigenden Projekten oder Plänen, die von den zuständigen Fachbehörden getroffen und im Rahmen der Behördenbeteiligung übermittelt wurden;
- Auszüge aus dem Management-/Bewirtschaftungsplan, soweit vorhanden und relevant sowie
- detaillierte Angaben zu den angewandten Erfassungsmethoden und soweit zur Nachvollziehbarkeit erforderlich die entsprechenden Erfassungsergebnisse.

Bestandteile der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind u. a. eine Übersichtskarte (Karte I), eine Karte „Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele“ (Karte II) und eine Karte „Maßnahmen zur Schadenbegrenzung/verbleibende Beeinträchtigungen“ (Karte III).

Übersichtskarte (Karte I)

Plangrundlage: topographische Karte; Maßstab: 1:25.000

Den Planinhalt dieser Karte bilden:

- Abgrenzung und Bezeichnung des untersuchten Natura 2000-Gebiets,
- Abgrenzung und Bezeichnung weiterer Natura 2000-Gebiete, zu denen relevante funktionale Beziehungen bestehen,
- zu prüfendes Bauvorhaben (jedoch ohne Beeinträchtigungen),
- andere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem zu prüfenden Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets führen könnten,
- evtl. Ausschnitt, der in der folgenden Karte „Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele“ verwendet wird.

Karte „Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele“ (Karte II)

Plangrundlage: Basisdaten der Landesvermessung; Maßstab: 1:1.000 oder 1:5.000

Den Planinhalt dieser Karte bilden:

- Abgrenzung des betroffenen Natura 2000-Gebiets sowie des detailliert untersuchten Bereiches,
- Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie mit der Unterscheidung prioritär/nicht prioritär,
- prüfrelevante charakteristische Arten der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Habitate und Raumnutzungsmuster von Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Fundorte von Pflanzenarten des Anhang II der FFH-Richtlinie mit der Unterscheidung prioritär/nicht prioritär,
- Habitate und Raumnutzungsmuster von Vogelarten des Anhang I VRL und Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2 VRL,
- sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebiets relevante Landschaftsstrukturen,
- festgelegte Entwicklungsziele; funktionale Beziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten und/oder ihrer Umgebung,
- zu prüfendes Vorhaben/Projektinformationen,

- vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets einschließlich Aussage zu deren Erheblichkeit,
- Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere Projekte oder Pläne einschließlich Aussage zu deren Erheblichkeit; Aussage zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen (kumulativ) für jedes Erhaltungsziel.

Karte „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/verbleibende Beeinträchtigungen“ (Karte III)

Plangrundlage: Basisdaten der Landesvermessung; Maßstab: 1:1.000 oder 1:5.000

Den Planinhalt dieser Karte bilden:

- zu prüfendes Vorhaben/Projektinformation,
- Sachinformationen zum Bestand,
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben/verbleibende Beeinträchtigungen durch das geprüfte Vorhaben einschließlich Aussage zu deren Erheblichkeit für jedes Erhaltungsziel,
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Projekte oder Pläne/verbleibende Beeinträchtigungen durch andere Projekte oder Pläne einschließlich Aussage zu deren Erheblichkeit für jedes Erhaltungsziel,
- Aussage zur Erheblichkeit der verbleibenden Beeinträchtigungen (kumulativ) für jedes Erhaltungsziel.

5 FFH-Ausnahmeprüfung (Schritt 3)

5.1 Allgemeine Vorgaben

Die Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG kommt zur Anwendung, wenn die Ergebnisse der gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ sind, d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ohne jeden vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden kann und dennoch eine Zulassung des Vorhabens angestrebt wird. Die Ergebnisse der vorangegangenen FFH-Verträglichkeitsprüfung veranlassen die Ausnahmeprüfung und sind daher kurz zusammenfassend darzustellen.

Die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen der Ausnahmeprüfung kann nur unter folgenden kumulativen Voraussetzungen erfolgen:

- das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und

- Zumutbare⁹ Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, sind nicht gegeben (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden durchgeführt (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Die einzelnen Prüfschritte der Ausnahmeprüfung sind in Abbildung 4 dargestellt. Für die Erstellung der entsprechenden Antragsunterlagen wird auf die Mustergliederung auf der EBA-Internetseite im Bereich Umwelt verwiesen.

5.2 Spezielle Vorgaben bei Betroffenheit von prioritären Arten und / oder prioritären Lebensraumtypen

Sofern von dem Vorhaben im Natura 2000-Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen sind, können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses grundsätzlich nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt wurde.

⁹ Zum Begriff der Zumutbarkeit siehe auch „BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28.01, Rn. 37 - A 44 Hessisch Lichtenau“ und „BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2.99, Rn. 31 - Hildesheim, BVerwGE 110, 302, 311“ sowie J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn. 136 und Frenz in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen, Rn. 124.

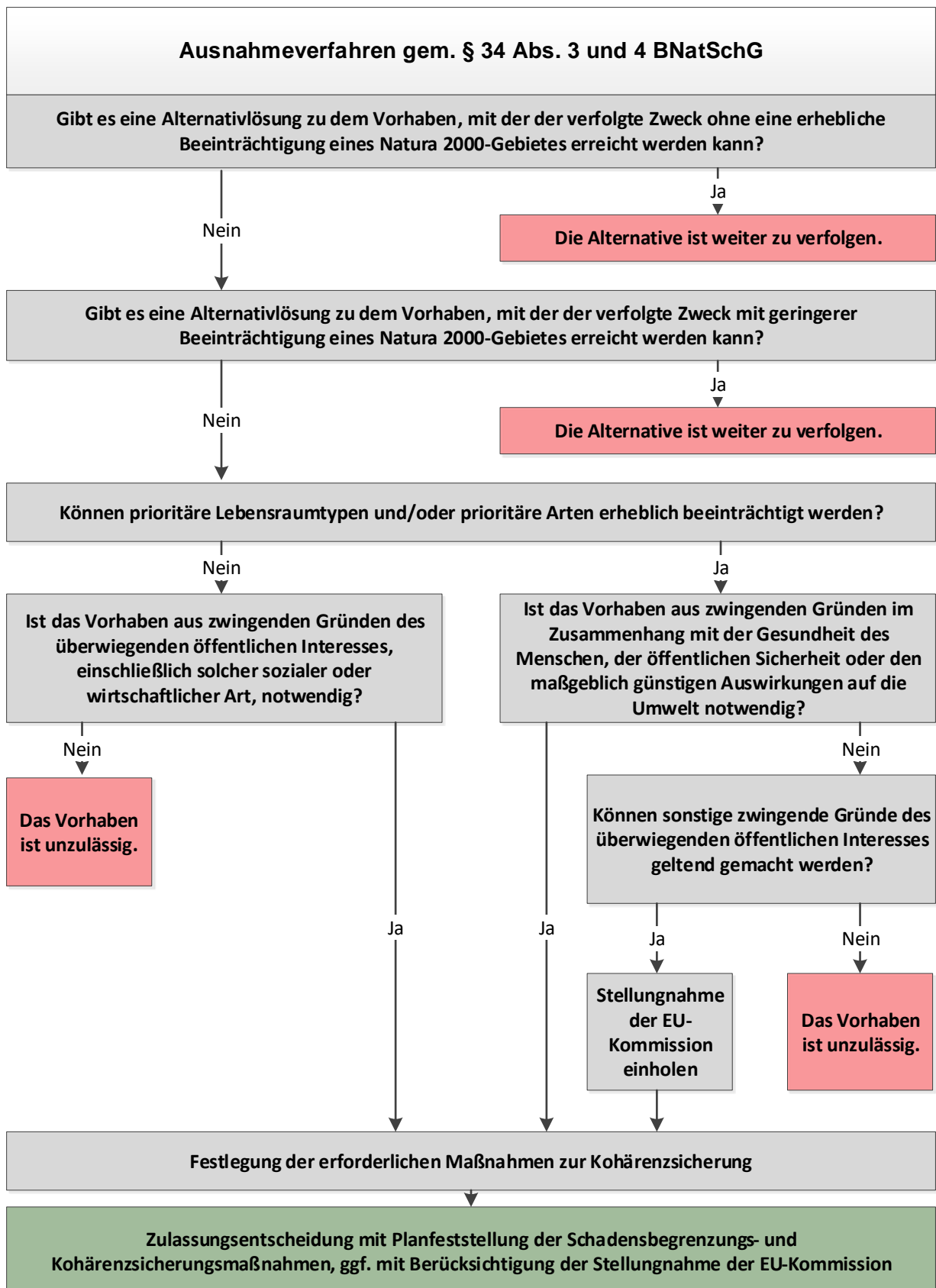


Abbildung 4: Ablauf der Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG.

Die Einholung der Stellungnahme der EU-Kommission erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Vorhabenträgerin hat die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen einzu-

reichen. Dabei ist das von der Europäischen Kommission bereitgestellte Formblatt in der deutschen Version der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden (unter „Guidance document on Article 6(4)“ mit dem Namen „*Form for submission of information to the European Commission*“, siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm). Mit dem Formblatt sind dem Eisenbahn-Bundesamt für die Einholung der EU-Stellungnahme auch die übrigen FFH-Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung rechtzeitig mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Es wird empfohlen, die Unterlagen für die Einholung der EU-Stellungnahme rechtzeitig vorzulegen, um das Zulassungsverfahren nicht zu verzögern. Gleichzeitig setzt die Vorlage der Unterlagen voraus, dass der Planungsprozess, soweit er Auswirkungen auf das Netz „Natura 2000“ haben kann, vollständig abgeschlossen ist und sich auch aus dem Verfahren der Behörden- und ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung kein Änderungserfordernis mehr ergeben kann.

5.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Soll ein Vorhaben über die Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 3, ggf. i. V. m. Abs. 4 zugelassen werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ vorzusehen. Die Kohärenzsicherung ist ebenso Zulassungsvoraussetzung wie das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Nichtvorliegen von Alternativen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden durch das Eisenbahn-Bundesamt mit der Vorhabenzulassung festgestellt.

Daher sind die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen von der Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Die Ausgestaltung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist hinsichtlich der Art und des Umfangs funktionsbezogen an der erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen werden. Der Funktionsbezug ist das maßgebliche Kriterium nicht nur zur Bestimmung von Art und Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, sondern auch zur Bestimmung des notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Gebietsbeeinträchtigung und den Maßnahmen.

Sollen die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, sind in Ergänzung zu den von der Vorhabenträgerin zu treffenden Maßnahmen hoheitliche Maßnahmen (insbesondere Nachmeldung und Unterschutzstellung) erforderlich. Es wird daher unbedingt empfohlen, die für das betroffene Natura 2000-Gebiet zuständigen Naturschutzbehörden bei der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen in enger Abstimmung einzubeziehen. Denn aus der Feststellung dieser Maßnahmen folgen Verpflichtungen zu ihrer rechtlichen Sicherung. Deshalb ist es besonders wichtig, dass dieser Maßnahmenplanung keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Da ausnahmslos alle Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Verfahren bzw. im Anschluss daran der Europäischen Kommission zu melden sind, kommt ihrer Bewertung hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen ein besonderer Stellenwert zu. Die Kommission setzt die folgenden Bewertungskriterien an:

- Die Maßnahme muss die ökologische Funktionalität sicherstellen; das Ausgleichsverhältnis muss daher deutlich über 1:1 liegen (abhängig vom Einzelfall).¹⁰
- Sollten die Maßnahmen außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse (d. h. außerhalb des betroffenen, aber auch anderer Natura 2000-Gebiete) liegen, müsste das gewählte Gebiet selbst als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen, d. h. nachgemeldet werden und alle Anforderungen der „Naturschutz-Richtlinien“ erfüllen.¹¹
- Maßnahmen müssen spezifisch für das betreffende Projekt sein und über die Maßnahmen hinausgehen, die ohnehin für den Schutz und das Management der Natura 2000-Gebiete notwendig sind.¹² Von diesen sog. „Sowieso-Maßnahmen“ bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung.

Es wird empfohlen, diese Maßgaben bei der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu beachten.

5.4 Ergänzende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FFH-Ausnahmeprüfung beizufügen:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung (mit allen Anlagen und Anhängen),
- offizielle Niederschriften zu Festlegungen bezüglich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die von den zuständigen Fachbehörden getroffen und im Rahmen der Behördenbeteiligung übermittelt wurden,
- ggf. Planungen und Sondergutachten, die speziell für die FFH-Ausnahmeprüfung angefertigt wurden (z. B. für die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung).

Bestandteil der FFH-Ausnahmeprüfung ist u. a. ein Maßnahmenplan (Plangrundlage: topographische Karte; Maßstab: 1:5.000). Inhalt des Planes ist:

- Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie deren Lage im Natura-2000-Netz
- Wirkungsbereich der Maßnahme

¹⁰ Europäische Kommission, 2021. Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 94.

¹¹ Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, 2007/2012, S. 21 sowie Europäische Kommission, 2021. Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 94/95.

¹² Europäische Kommission, 2021. Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 90.

6 Weitere Hinweise

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gemäß § 34 BNatSchG ist jeweils eine gesonderte Unterlage für die jeweilige Prüfung/den jeweiligen Schritt vorzulegen (s. o.). Die Gestaltung der entsprechenden Pläne sollte in Anlehnung an die „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004“ erfolgen und an die eisenbahnfachliche Planung angepasst werden (s. dazu Anhang III - Muster-Legendenheft des Leitfadens Antragsunterlagen).

Die Maßnahmen, die aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung oder der FFH-Ausnahmeprüfung resultieren, d. h. Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, sind vollständig in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu übernehmen (Bündelungsfunktion des LBP). Diese Maßnahmen sind insbesondere in den LBP-Maßnahmenplänen wie auch in den LBP-Maßnahmenblättern darzustellen.

Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen entsprechen i. d. R. einem mit der Ursprungsgenehmigung verbundenem, einheitlichem Projekt (sog. „einheitliche Maßnahme“), d. h. die regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahme wäre - sofern gleichbleibend - nicht als eigenständiges Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen und bedarf somit auch keiner erneuten Verträglichkeitsprüfung. Dies gilt auch für fortdauernde Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der FFH-RL genehmigt wurden, sofern diese unverändert und in gleichbleibender Form weitergeführt werden¹³.

¹³ J. Schumacher / A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34, Rn 20; Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 BNatSchG, Rn. 41, Rn. 43 und 44; EuGH, Urteil vom 14. 1. 2010 - C-226/08 Stadt Papenburg/Deutschland.